

Wirkung war „die Heranführung der Rechtsbrecher an die Bedingungen des Gemeinschaftslebens“ (Artikel 3).

Das Strafvollzugsgesetzbuch der RSFSR des Jahres 1933 erklärte ebenfalls die Umerziehung der Verurteilten in den Strafvollzugseinrichtungen und ihre Heranführung an die Bedingungen des gemeinschaftlichen Arbeitslebens (Artikel 2), die Gewöhnung „an Arbeit und Leben unter den Bedingungen des Arbeitskollektivs und ihre Einschaltung in den sozialistischen Aufbau“ (Artikel 4) zum Ziel des pädagogischen Prozesses.

Ein bedeutender Schritt voran wurde in der gleichen Richtung in den Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken (Artikel 20) getan, die die Besserung und Umerziehung der Verurteilten im Geiste eines ehrlichen Verhältnisses zur Arbeit, der genauen Einhaltung der Gesetze, der Achtung vor den Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zum Ziel der Bestrafung erklären.

Das Ziel — die Besserung und Umerziehung der Rechtsbrecher — wird auch durch das Programm der KPdSU bestätigt, indem von der Möglichkeit für jeden aus dem Gleise geratenen Menschen gesprochen wird, unter den Bedingungen des Sozialismus zu nützlicher Tätigkeit zurückzukehren.

Gestützt auf die marxistische Philosophie als ihrer methodologischen Grundlage und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die im Leben der sowjetischen Gesellschaft vorstatten gegangen sind, vertritt die sowjetische Strafvollzugspädagogik die Ansicht, daß es keine nichtbesserungsfähigen Rechtsbrecher gibt, sondern diese nur aus einer Reihe von Ursachen heraus nicht gebessert werden konnten oder sich nicht bessern wollten. Selbstverständlich ist dabei zu berücksichtigen, daß einige Rechtsbrecher verhältnismäßig leicht gebessert und umgezogen werden können und andere erst nach langer, beharrlicher, mühseliger Erziehungsarbeit.<sup>34</sup>

Im Gegensatz zur sowjetischen Strafvollzugspädagogik erkennen die meisten bürgerlichen Strafanstaltsdirektoren, Pönitziarpädagogen und -Psychologen — unabhängig von der Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Schule — entweder das Vorhandensein nicht zu bessernder Rechtsbrecher an, oder sie verhalten sich gegenüber der Möglichkeit ihrer Besserung äußerst skeptisch. Tatsächlich zeigt die Erfahrung, daß die bürgerlichen Strafanstalten die Verurteilten nicht nur nicht bessern, sondern Brutstätten des Verbrechertums sind.

34 Anmerkung der deutschen Redaktion : Auf der Grundlage der gleichen wissenschaftlich-theoretischen Ausgangsposition besteht auch in der Deutschen Demokratischen Republik prinzipiell die gleiche Zielstellung.  
Vgl. dazu: „Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“, veröffentlicht in: W. Ulbricht, „Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“, Dietz Verlag, Berlin 1963, S. 357—359; Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Artikel 90 und 99; Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, Artikel 2 und § 39; Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz, §§ 2 und 4-6.